

**REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERENTSORGUNG
(KANALISATIONSREGLEMENT)**

der

POLITISCHEN GEMEINDE BERNECK

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf

- Art. 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1) vom 2. Dezember 1973,
- Art. 136 lit. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und
- Art. 15 der Gemeindeordnung vom 25. März 1983

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Kanalisationsreglement ordnet unter Vorbehalt der Vorschriften von Bund und Kanton den Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, die Anschlusspflicht, die Anschlussvoraussetzungen.

Soweit Bau und Betrieb durch den Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau (AWR) erfolgen, sind dessen Vorschriften mitzuberücksichtigen. Betroffen sind insbesondere die Reinigungsanlagen und die Verbandskanäle.

Zuständigkeit

Art. 2

Der Vollzug des Kanalisationsreglementes obliegt dem Gemeinderat.

II. Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisation

Leitungsbau

Art. 3

Grundlagen für den Bau der öffentlichen Kanäle (Linienföhrung, Dimension, Gefälle usw.) sind das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde und der Sanierungsplan.

Kanalisationsbereich

Art. 4

Der Kanalisationsbereich umfasst die im GKP/Generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegten Hauptsystemzonen sowie den Einzugsbereich von Verbindungsleitungen ausserhalb der Hauptsystemzonen.

Kanäle

Art. 5

a) Linienföhrung

Die Gemeinde baut die Kanäle im Kanalisationsbereich so, dass die zu erschliessenden Grundstücke in der Regel weniger als 100 Meter entfernt liegen.

b) Meereshöhe

Art. 6

Die Kanäle werden so verlegt, dass der Zufluss ab den erschlossenen Grundstücken in der Regel in freiem Gefälle möglich ist.

Betrieb

Art. 7

Die Gemeinde unterhält und erneuert die Kanäle, soweit dies nicht dem Zweckverband AWR obliegt.

Leitungskataster

Art. 8

Die Kanäle werden in einem Leitungskataster dargestellt, unter Angabe von wichtigen Daten wie Linienführung, Durchmesser, Gefälle, Material, Meereshöhen der Schächte.

Dienen die Daten als Grundlage für Projekte, Grabarbeiten usw. müssen sie vorher vom Benutzer an Ort und Stelle überprüft werden.

III. Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung

IV. Anschlussvoraussetzungen

Begriff

Art. 9

Für die privaten Leitungen wird nachstehend der Begriff "Grundstückanschlussleitung" verwendet. Dies gilt auch für jene Leitungen, die mehreren Grundstücken dienen.

Bewilligungspflicht

Art. 10

Abwasser darf nur über die bewilligte Grundstückanschlussleitung der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Das direkte Ableeren von Abwasser in Schächte, Strassensammler usw. ist unzulässig.

Baubewilligung

Art. 11

Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Katasterplan mit Linienführung und Anschlusspunkt
- Kanalisationsprojekt (inkl. Abwasseranfallstellen)
- Baubeschrieb mit Angaben über Art und Menge des anfallenden Abwassers

Grundstückanschlussleitung
a) Grundsatz

Art. 12

Grundstückanschlussleitungen sind in technischer Hinsicht nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Richtlinien sowie nach denjenigen der Fachverbände (insbesondere die Schweizer Norm SN 592'000) zu bauen und zu unterhalten.

b) Gefälle

Art. 13

Die Zuführung des Abwassers zum öffentlichen Kanal muss in freiem Gefälle und ohne Zwischenstapelung erfolgen. Wo dies ohne erhebliche Nachteile für den Grundeigentümer nicht möglich ist, kann eine Pumpe eingebaut werden.

c) Anschlusspunkt

Art. 14

Der Anschlusspunkt bei der öffentlichen Kanalisation richtet sich nach GKP/GEP und Sanierungsplan und wird vom Gemeinderat bestimmt.

- d) Baukontrolle Art. 15
Die Grundstückanschlussleitung darf erst eingedeckt werden, wenn sie von der Gemeinde kontrolliert und eingemessen ist.
- e) Betrieb und Unterhalt Art. 16
Der Grundeigentümer hat seine Grundstückanschlussleitung periodisch auf Ablagerungen, bauliche Schäden, Korrosionen usw. zu kontrollieren und festgestellte Mängel umgehend zu beheben.
- f) Kosten Art. 17
Der Grundeigentümer trägt die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Grundstückanschlussleitung (inkl. allfälligem Absaugschacht bei Einleitung in eine öffentliche Vakuum-Saugleitung).
- g) Haftung Art. 18
Bewilligungen und Kontrollen der Gemeinde entbinden weder den Ersteller noch den Grundeigentümer von der Haftpflicht.

V. Verwaltungszwang und Strafen

- Verwaltungszwang Art. 19
Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Massnahmen bei Ungehorsam richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Strafbestimmungen Art. 20
Wer Vorschriften dieses Reglementes missachtet, wird mit Busse bestraft. Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

VI. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisheriger Rechts Art. 21
Durch dieses Reglement wird das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Berneck vom 25. Juni 1979 aufgehoben.
- Weitere Bestimmungen Art. 22
Im weiteren gilt die Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 16. Dezember 1969, in der Fassung gemäss Nachtrag vom 18. Mai 1973.
- Vollzugsbeginn Art. 23
Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes in Kraft.



GEMEINDERAT BERNECK
Der Gemeindammann

J. Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

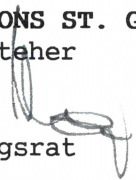

R. Schelling

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 14. Juni 1993 bis 13. Juli 1993.

Vom Baudepartement genehmigt am: **8. Sep. 1993**



BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher


Regierungsrat